

Schweizer Kriegsgeschichte

Im Auftrage des Chefs des Generalstabes,
Oberstkörpskommandant Sprecher von Bernegg,
bearbeitet von Schweizer Historikern unter Leitung von
Oberst M. Feldmann und Hauptmann H. G. Wirz

Heft 5

Bern 1925

Verlag: Oberkriegskommissariat (Druckchriftenverwaltung)
Für den Buchhandel: Ernst Kuhn in Biel, Bern, Zürich

Zweiter Teil

1515–1815

Dem ewigen Frieden mit Frankreich
bis zum Sturze Napoleons

Fünftes Kapitel

Reverendungen und Bürgerkriege im 17. und
18. Jahrhundert
von Alfred Zeffner

Sechstes Kapitel

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft
von Gustav Steiner

Deutsche Ausgabe

Druck von Denteli A. G. in Dürnpfing-Bern
Buchdruck von H. Mäurer

II. Die gemeineigentümlichen Beschränkungen

Die Schirmverträge von 1331 und 1340

Die alten Bünde sind im Grunde genommen alle mehr oder weniger Kriegsvorgaben und enthalten oft recht eingehende Vorschriften über die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen. Besonders Kriegsvorgaben enthielten die sechs Orte Zürich, Zug, Schwyz und die drei Waldstätten im sog. Pfaffenbrief von 1370 und die acht Orte mit Solothurn zusammen im Empacherbrief von 1393; auch die Stanser Verkommnis der Stadt Uri mit Greifburg und Solothurn vom Jahr 1481 gehört hierher.

Mit den alten Bünden gerieten im XVI. Jahrhundert auch diese drei Verträge in Vergessenheit oder erhielten fagenhafte Bedeutung; dafür konnte man sich gern im Stuhle von Murten und Dornach und glaubte genug zu tun mit einer Regelung des Meislaufs. Im XVII. Jahrhundert aber standen im Westen die mächtige Monarchie Frankreich, im Osten die festgesetzte Hausmacht Österreichs; nur im Süden kämpften Spanien, Portugal und Deutsche, Herzoge, Könige und Päpste um die fruchtbaren Gefilde Italiens, und im Norden zerplitterte sich das alte Heilige Römische Reich in immer kleinere Teilstaaten. Das Schweißerkrieg war nicht mehr die größte Militärmacht Europas und hatte außerdem ein Gebiet zu verteidigen, welches die mächtigen Nachbarn oft genug reizen mochte. Für sich allein verstand auch das große Bern neben den übrigen eines Nidwald, eines Obwalden, eines Uri, eines Schwyz, eines Unterwalden, eines Glarons, eines Zug und eines Friburgs, vereinigt aber konnten die Orte und Zugewanderten immer noch eine respectable Macht ins Feld stellen. Aus dieser Überlegung heraus fanden sich schließlich — wunderbar genug für die damalige Zeit — katholische und evangelische Eidgenossen noch noch zur Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes zusammen und schlugen fortan die allumwelt gehenden fremden Bündnisverträge beiseite.

Im Februar 1622 zogen zum erstenmal eidgenössische Truppen beiher Beschlüsse zum Schutz der bedrohten Stadt Basel an den Rhein¹⁾. 1624 verweigerten die XIII Orte ohne Bern Frankreich den Durchpaß, während Bern ihn noch gestützt auf das Bündnis von 1516

¹⁾ Für das Folgende vergl. in der Mittelschweizer Sammlung der alten eidg. Beschlüsse die Bände V/2—VIII.

glaube bewilligen zu müssen. 1628 beschloß die Tagsatzung die Befestigung der gefährdeten Grenzen im Schwyz und im Obwalden und beantwortete im Jahr darauf die unverfrorene Zumutung des Kaisers um Überlassung der südlichen Alpenpässe mit der Entsendung einer ansehnlichen Grenzschutztruppe ins Tessin. Gleichzeitig beschloß die katholischen Eidgenossen, die von den evangelischen beschworerte eidgenössische „fliegende Armee“ von 5000 Mann in französischem Sold auf Schweizerboden als allgegenwärtig abzulehnen. Aus dieser Zeit haben sich auch die ersten „Schirmverträge“ oder „Defensionsverordnungen“ (etwa Verteidigungspläne) erhalten, welche zwar bloße Entwürfe geblieben sind, immerhin aber als erste Schritte zu einem eidgenössischen Heer Erwähnung verdienen.

Im Sommer und Herbst 1633 wurde die Schweizergrenze zum erstenmal ernstlich bedroht: im August und September durch den schwedischen General Horn mit 3000 Mann bei Gottlieben und Stein a. Rh., im Einverständnis mit der Zürcher Kriegspartei, am 28. September. Oktober durch die kaiserlichen Generale Möringer und Geria mit nicht weniger als 25,000 Mann bei Basel. Im Januar 1638 griff Herzog Bernhard von Weimar mit 2000 Mann vom Bistum aus mitten durch Basler Gebiet die starke österreichische Festung Mülhausen an, ohne für seinen nachfolgenden Marsch lang um Erlaubnis bei Bürgemeister und Rat der Freien Stadt Basel zu fragen.

Diese drei Grenzverletzungen, von denen besonders die letzte sehr gefährliche Folgen hätte haben können, veranlaßten die Tagsatzung endlich zum erstenmal eidgenössischen Schritt: zur Erklärung der unbedingten und notwendigen Neutralität am 23. Januar/2. Februar 1638. Und gewöhnlich durch die Erklärung tat sie Ende 1646 auch ohne Zwang den zweiten Schritt, als Schweden und Franzosen in ihrem Zuge die Bodenseegegend überfielen: sie setzten einen Kriegsrat der dreizehn Orte und Zugewandten ein, welcher im Januar 1647 das sog. Defensionsrat von 1611 beschloß, einen „Ratsschlag, wie bisher Zurich die Grenzen notwendigfalls zu vermahnen“ seien²⁾. 36 000 Mann mit 147 Geschützen, gestellt von den Orten, Zugewandten und Gemeinen der Eidgenossen, sollten in drei gleich starken Auszügen bereit stehen; jeder Auszug von 12 000 Mann und 49 Geschützen zerfiel in zwei „Corpus“ (etwa Brigaden nach heutigem Sprachgebrauch), jedes

²⁾ Vergl. dazu Schweizer Kriegsgeschichte Heft 6, S. 93.

Korps in 30 Kompanien von je 200 Mann. Der wichtigste Friede machte allerdings schon ein Jahr später den Vertrag gegenstandslos, immerhin verschwindet das Defensionalwert von 1647 infolge der Gruppenbewegungen im Elß erst 1656 aus den Akten. 1664 holte es die Tagfagung wieder hervor und nahm verschiedene Änderungen in den Beiträgen der Orte an Mannschaft und Artillerie darin vor.

Diese Revision mitten in Friedenszeiten überrascht. Sie erklärt sich aber aus der neuen im Westen drohenden Gefahr, wo in Frankreich, dem ältesten Verbündeten, der junge König Ludwig XIV. seit 1661 selbständig regierte und in rücksichtslosem Drang nach kriegerischen Lorbeeren bald genug ganz Europa in neue blutige Kriege stürzte. 1667 begann er seinen ersten Feldzug gegen Spanien und ließ im Februar 1668 die damals spanische Freigrafschaft Burgund durch seinen Feldherrn Condé besetzen, dieselbe Freigrafschaft, welche die Eidgenossen seit 1511, seit der Erbteilung mit Österreich, unter ihren Schutz genommen hatten. Die große Aufregung ob Condés Zug veranlaßte die Eidgenossen zum dritten und entscheidenden Schritt: zur Errichtung des „Badener Defensionals“ vom 8./18. März 1668, das sich bald zum eigentlichen Schirmwall, zur einzigen bleibenden Mauer- und Verteidigung der alten Eidgenossenschaft ausmaute. Denn 1670 beschloßen alle Orte Festhalten am Defensional, 1672 jährliche Verlesung und wenn nötig Ergänzung, 1673 völlige und unumstößliche Durchführung. Am 10./20. September 1673 beriet der eidgenössische Kriegsrat einige Nachträge, und tags darauf hängten alle drei Orte ihre Siegel an den pergamentenen Generalschuttbrief, welcher das Datum des 11./21. September 1673 trägt und heute noch im Zürcher Archiv aufbewahrt wird¹⁾.

Die hohe Tagfagung der drei Orte (ohne Basel) und der drei Zugewandten (Nist und Stadt Et. Gallen und Stadt Biel) in Baden nannte ihren Beschluß das „revidierte Defensionalwesen“. Sin erster

¹⁾ Das „Defensional“ wird gewöhnlich unter dem Jahr 1668 angeführt, da der Abdruck in den Akten (VI 2 S. 1675 ff.) die Beschlüsse nach den Daten der einzelnen Tagfagungsabschlüsse (1668 III 8/18—1674 X 31/XI 10) aufzählt. Nichtsdestowenig ist die Nennung unter dem Datum des 11./21. September 1673, als dem Zeitpunkt der schriftlichen Festlegung des Generalschuttbrieft (Staatsarchiv Zürich, Urb. „Stadt und Land“ Nr. 953), für die vorliegende Arbeit ist die Datierung 1668/73 gewählt worden. — Siehe Karte Nr. 4.

Einie wurde gegenseitiges Zusammenhalten nach Laut der alten Bünde und Burgrecht zugesichert und darauf festgesetzt, daß alle Mannschaft in den eidgenössischen Länden sich mit Mauer und Waffen, mit Raub und Lot (d. h. mit Mauer und Biel) wohl zu versehen habe. Jeder Ort sollte einen dreifachen Auszug bereithalten, ein jeder Auszug sich nach folgender Tabelle zusammenfassen:

Zürich	1400 Mann Infanterie	1 Geschütz	1 Geschütz
Bern	2000 „	1 „	1 „
Luzern	1200 „	1 „	1 „
Uri	400 „	1 „	1 „
Schwyz	600 „	1 „	1 „
Unterwalden	400 „	1 „	1 „
Zug	400 „	1 „	1 „
Glarus	400 „	1 „	1 „
Basel	400 „	1 „	1 „
Freiburg	800 „	1 „	1 „
Solothurn	600 „	1 „	1 „
Schaffhausen	400 „	1 „	1 „
Appenzell	600 „	1 „	1 „
Nist v. Et. Gallen	1000 „	1 „	1 „
Stadt Et. Gallen	200 „	1 „	1 „
Biel	200 „	1 „	1 „

Die Gemeinden Bogteien hatten zu stellen:

Freie Minter	300 Mann Infanterie	Zugano	400 Mann Infanterie
Baden	200 „	Locarno	200 „
Burgau	600 „	Mendrisio	100 „
Carcano	300 „	Valle Maggia	100 „
Mheimtal	200 „		

Die ganze Armee zählte demnach 40200 Mann und (seit 1674) 60 Geschütze. Sie zerfiel in drei Auszüge über etwa Divisionen von je 13400 Mann, deren jeder zwei „Korps“ oder Brigaden bildete; die erste Brigade hatten die Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt Et. Gallen und die Bogteien Burgau, Zugano und Freie Minter (6700 Mann), die andere die Orte Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Nist von Et. Gallen, Biel und die Minter Baden, Rheintal, Carcano, Locarno, Valle Maggia und Mendrisio (6700 Mann). Jede der 68 Kompanien war rund 200 Mann stark, davon 120 Musketiere, 30 gewöhnliche und 30 ungewöhnliche Pfeifschützen und 20 Galpantiere. Jeder Brigadeführer

schätzte einen obersten Feldhauptmann (gestellt von Zürich, Bern, Zugern oder Uri), einen obersten Feldwachmeister (Schwyz, Unterwalden, Zug oder Glarus), einen Obersten über die Artillerie (Basel oder Freiburg), einen obersten Quartiermeister (Solothurn oder Schaffhausen), einen obersten Physiosen (Appenzel oder Uri von St. Gallen) und einen obersten Abgemessenen (Stadt St. Gallen oder Biel). Schatzkammer hatte jedes Ort im Verhältnis seines Kontingents zu liefern und auf je 100 Mann Fußvolk 3 wohlgerüstete Reiter zu stellen.

Die wichtigste und zugleich merkwürdigste Einrichtung des Abenteurer Defensionals ist sein Kriegsrat, bestehend aus den Abgeordneten der drei Orte und der drei Zugewandten, nämlich aus je einer „Standesperson“ (einem Staatsmitgliede) und dem „Oberoffizier“ im Abgabestab. Dieser eigentliche Kriegsrat aber hatte Befugnisse, welche weit über diejenigen hinausgehen, die Versammlung und Militärorganisation heute unserem General zugestehen: er hatte in erster Linie die Oberleitung aller Abteilungen, das „vollkommene Direktorium aller Sachen und Handlungen“, wie die Urkunde sich ausdrückt. Dazu aber noch ausgedehnte politische Kompetenzen: er unterstande mit den fremden Mächten, empfing deren Gesandtschaften und schloß sogar Frieden, letzteres allerdings unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch die Obrigkeit. Endlich war er noch die oberste Instanz bei Appellationen gegen Urteile, welche die aus den Kontingentsfähigen bestehenden Feldkriegsgerichte gefällt hatten.

Die Organisation im ganzen betrachtet ist auf den ersten Blick eine bloße Neuauflage des Militär Defensionals von 1647. Sie untersteht sich aber von diesem grundsätzlich dadurch, daß sie nicht nur für den Kriegsfall in Kraft trat, sondern alljährlich in den Orten neu vorgelassen und wenn nötig ergänzt werden sollte. Ihr Kern, aus den kantonalen Kontingenten der Orte und Zugewandten bestehend, ist denn auch fast unverändert von der neuen Schwyz des XIX. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden und hat in ihren Grundzügen bis 1848 gegolten. Ihre Vorschriften über Bewaffnung und Ausrüstung, über Zusammenlegung der Kompanien, Bataillone und Brigaden entsprechen durchaus dem Zustand des zeitgenössischen Heerwesens, angepasst an die Einrichtungen des damaligen losen Bündnisses der Orte und Zugewandten. Und endlich war der eigentliche Kriegsrat ein eigent-

licher Fortschritt, denn er setzte an Stelle der unglücklich schwerverfälligen Lagabahn eine bleibende Zentralbehörde mit großer Machtvollkommenheit; aus den gleichen Gründen ließ ja auch das Militärreglement von 1817 den Kriegsrat als eigentliche Militäraufsichtsbehörde neben der Lagabahn wieder aufstehen.

Im Anfang schien auch eine neue Zeit anzudeuten, indem der Kriegsrat seine Aufgabe ernsthaft annahm und seine Befugnisse gehörig ausübte. So änderte er 1673 von sich aus den Bestand der Kompanien für kleinere Auszüge von 200 in 100 Mann; dann bestimmte er den Sold des Gemeinen auf einen halben Rubelstater wöchentlich (was ungefähr einen Franken Tageslohn nach heutigem Gelde entsprach) und setzte die Verpflegung auf anderthalb Pfund Brot und drei Strenger Wein täglich fest. Für die Artillerie wurden an Munition 100 Kugeln und 30 Kartätschpulver festgesetzt. 1674 erließ der Kriegsrat die Städte Zürich, Bern, Zugern und Solothurn um Erstellung weiterer Artillerie und erhöhte so die Geschütze eines Auszugs von 16 (8 Geschützrunden und 8 kleinen Feldstücken) auf 20, nämlich auf 8 Geschützrunden und 12 Feldstücken. Weiter veranlaßte er alle Orte zur Anschaffung von je 3 Dragonern auf 100 Mann Infanterie über die schon 1668 vorgesehenen 3 Reiter hinaus; erstere waren berittene Fußvolk mit Gewehr, Bajonett und Säbel, letztere gepanzerte Reiter mit Säbel und Pistolen. Die Infanterie-Kompanien sollten im Feld paarweise ein Bataillon bilden, ein jeder Soldat neben seinem Ober- und Seitengewehr (b. h. neben Gewehr und Säbel) noch ein Beil und einen Gürtel (also Phionierwerkzeug) haben. Endlich schuf der Kriegsrat eine eigentliche Kriegskasse, in welche jedes Ort auf den Kopf seiner Bürger einen Absonderlohn von $\frac{1}{2}$ Taler einzuzahlen hatte.

Reider hinter das Jahr 1674 den Höhepunkt der vielerprechenden Entwicklung. Die rege Tätigkeit des Kriegsrates erweckte Mißtrauen in den innern Orten, wo unter dem Einfluß spanischer Gelbes gewissenslos der eifersüchtig gehütete alte Freiheit — heute würden wir sagen Ungeheuerlichkeit — für bedroht erachtet. Ein wahrer Feldzug von Verleumdungen und unwarren Anschuldigungen und endlich eine ausführende Rätekonferenz hatten zuerst in Schwyz den gewünschten Erfolg: die Landsgemeinde vom 12./22. Oktober 1676 beschloß den Austritt vom Defensionale. In den Jahren 1678 und 1679 folgten die Städte